

**Comparative Studies
in the History of Insurance Law**

**Studien zur vergleichenden Geschichte
des Versicherungsrechts**

Volume / Band 20

**Englisches Lebensversicherungsrecht
als Leitbild für deutsches
Lebensversicherungsrecht**

**Entwicklungslinien des selbstgeschaffenen Rechts
englischer und deutscher Lebensversicherer
im 18. und 19. Jahrhundert**

Von

Thomas Heuermann



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS HEUERMANN

Englisches Lebensversicherungsrecht als Leitbild
für deutsches Lebensversicherungsrecht

Comparative Studies
in the History of Insurance Law

Studien zur vergleichenden Geschichte
des Versicherungsrechts

Edited by/ Herausgegeben von
Prof. Dr. Phillip Hellwege

Volume / Band 20

Englisches Lebensversicherungsrecht als Leitbild für deutsches Lebensversicherungsrecht

Entwicklungslinien des selbstgeschaffenen Rechts
englischer und deutscher Lebensversicherer
im 18. und 19. Jahrhundert

Von

Thomas Heuermann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat diese Arbeit
im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

The project 'A Comparative History of Insurance Law in Europe'
has received funding from the European Research Council (ERC) under
the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme
(grant agreement No. 647019).



European Research Council
Established by the European Commission

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D384

Alle Rechte vorbehalten

© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 2625-638X

ISBN 978-3-428-18765-2 (Print)

ISBN 978-3-428-58765-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen und wurde im Rahmen des vom Europäischen Forschungsrat geförderten Projektes „A Comparative History of Insurance Law in Europe“ (kurz: „CHILE“) erstellt. Sie vergleicht das selbstgeschaffene Recht englischer und deutscher Lebensversicherer im 18. und 19. Jahrhundert und bewertet, inwiefern englisches Lebensversicherungsrecht Leitbild für die Entwicklung des deutschen Lebensversicherungsrechts war.

Am Ende eines langen Weges gilt es zurückzublicken und Dank zu sagen:

Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Phillip Hellwege, der mich als Doktorvater begleitete, für sein großes zeitliches und inhaltliches Engagement. Sein Enthusiasmus und sein Vertrauen ebneten mir erst diesen Weg und ließen ihn mich gehen. Mein Dank gilt Prof. Dr. Peter Kreutz für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens und für seine Fähigkeit, an Menschen zu glauben, ihnen Chancen zu geben und sie zu fördern. Ebenso gilt mein herzlicher Dank Prof. Dr. Christoph Becker, an dessen Lehrstuhl ich als studentische Hilfskraft spannende Einblicke in das rechtshistorische Arbeiten erhielt und der meinen Forschungsblickpunkt durch seine Lehre maßgeblich prägte. Mein Dank gilt schließlich der Universität Augsburg, insbesondere der Juristischen Fakultät, die auf ihre Studenten und Mitarbeiter zugeht und die mir seit dem ersten Semester immer ein Zuhause war. Mein Dank gilt meinen talentierten Freunden, die mir Möglichkeiten aufzeigen und die mich bei der Umsetzung immer unterstützen.

Außergewöhnlich war und ist seit jeher die Unterstützung und Liebe, die ich von meiner Familie erfahre. Meinem Bruder, Dr. Marc Heuermann, danke ich für ein stets offenes Ohr, vor allem in Zeiten, in denen man zu scheitern drohte. Meiner Mutter, Sylvia Heuermann, danke ich für den unermüdlichen Glauben an mich und meine Ziele. Und meinem Vater, Professor Dr. Bernd Heuermann, dem geduldigen Leser, danke ich für zahllose Anregungen und dafür, dass er mir in allen Lebenslagen ein Vorbild ist, war und immer sein wird. Zuletzt danke ich der Liebe meines Lebens, Vroni Heuermann, die mir ein Fels in der Brandung ist, die alles aushält und mich durchhalten lässt und mit der ich jede einzelne Sekunde dieser Arbeit, jede

Emotion, jeden Sieg und jede Niederlage teilen durfte. Ohne meine Familie hätte ich diese Arbeit nicht geschafft. Ihnen möchte ich diese Arbeit widmen!

Augsburg, im Juni 2023

Thomas Heuermann

Inhaltsübersicht

Teil 1

Einleitung 19

- A. Begriff der Lebensversicherung 21
- B. Vergleichsrahmen und Vorgehensweise 33

Teil 2

Ansätze eines selbstgeschaffenen Lebensversicherungsrechts 41

- A. Ausgangsbedingungen der ersten Lebensversicherer 42
- B. Die Gesellschaften des frühen 18. Jahrhunderts 51
- C. Das selbstgeschaffene Recht der Lebensversicherer 87
- D. Zusammenfassung 136

Teil 3

Der Schritt in die Moderne 141

- A. Die Entwicklung des modernen Lebensversicherungswesens 141
- B. Versicherungsfähigkeit und Prämienberechnung 162
- C. Die Feststellung des Risikos 203
- D. Das versicherbare Interesse 238
- E. Die Geltendmachung des Versicherungsanspruchs 251
- F. Gefahrerhöhendes Verhalten und vorsätzliche Herbeiführung des Todes ... 279

Teil 4

Die englische Praxis als Leitbild deutscher Lebensversicherer 300

- A. Die englische Lebensversicherungstechnik als Leitbild deutscher Lebensversicherer 300
- B. Die englische Praxis als Leitbild deutscher Lebensversicherer 301
- C. Zusammenfassung 302

Quellenverzeichnis	304
Literaturverzeichnis	314
Stichwortverzeichnis	320

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Einleitung	19
A. Begriff der Lebensversicherung	21
I. Beeinflussung oder Parallellentwicklung?	21
II. Zeitgenössische Definitionen der Lebensversicherung	23
III. Leitbild auf Lebenszeit zu versichern	24
IV. Potenzielle Vorgängereinstitute	26
1. Anknüpfung an Vorgänger in England	26
2. Anknüpfung an Vorgänger im deutschsprachigen Raum	28
a) Ausgangssituation Recht selbst zu schaffen	29
b) Unterschiedliche Entwicklungsstufen von Absicherungskassen	29
V. Die Lebensversicherung als Basisinnovation	32
B. Vergleichsrahmen und Vorgehensweise	33
I. Abgrenzung zu früheren Absicherungskonzepten in England	34
1. Die Lebensversicherung in England	34
2. Eigener Entwicklungsstrang der Lebensversicherung auf die gesamte Lebenszeit	35
II. Abgrenzung zu früheren Absicherungskonzepten im deutschsprachigen Raum	37
III. Deutschland und wo man sonst Deutsch redet	39
IV. Vorgehensweise	39

Teil 2

Ansätze eines selbstgeschaffenen Lebensversicherungsrechts	41
A. Ausgangsbedingungen der ersten Lebensversicherer	42
I. England	42
1. Die englische Mittelschicht und das erkannte Absicherungsdefizit	42
2. Die Einstellung von Staat und Kirche	45
II. Deutschland	46
III. Ähnliche Ausgangssituationen	48
IV. Die englische Lebensversicherung als Finanzprodukt	48
1. Kapitalvermögen und Skalierbarkeit	49
2. Erweiterung der Einsatzfähigkeit von Lebensversicherungsprodukten	50

B. Die Gesellschaften des frühen 18. Jahrhunderts	51
I. Die frühen englischen Lebensversicherer	51
1. Die Gegenseitigkeitsversicherung	51
2. Die Prämienversicherung	53
a) Die Amicable Society (1706)	53
b) Weitere Prämienversicherer	54
c) Zusammenfassung	56
3. Die Rentenversicherung	56
4. Auszahlungsfähigkeit und -modalitäten englischer Lebensversicherer	57
II. Die deutschen Absicherungskassen	58
1. Zwangskassen und freiwillige Kassen	58
2. Abgrenzung zu Almosen	59
3. Verschiedene Konzepte, ein Leben zu versichern	60
a) Die Begräbnis-, Witwen- und Waisenkasse (Hannover 1703)	60
b) Die Begräbnis-, Witwen- und Waisenkasse (Greiz 1715)	61
c) Die Predigerwitwen- und -waisenkasse (Brandenburg 1716)	61
d) Die Freiburger Spezialwitwen- und Waisenkasse (1719)	62
e) Die erneuerte Steuerwitwen- und -waisenkasse (Dresden 1761)	63
f) Zusammenfassung	63
4. Zwei Görlitzer Kassen von 1708 und 1715 als Beispiel für die Funktionsfähigkeit der deutschen Absicherungskassen	64
a) Die Priesterwitwen und -waisenkasse (Görlitz 1708)	64
b) Die Priester- und Schulbediensteten Sozietät (Görlitz 1715)	65
c) Die weitere Entwicklung der Priester- und Schulbediensteten Sozietät (Görlitz 1715)	66
5. Querfinanzierung und Zuschüsse	68
a) Staatliche Unterstützung und die sogenannte <i>Confirmation</i>	69
b) Spenden	70
6. Zusammenfassung	70
III. Die Bedeutung der ersten Lebensversicherer und Absicherungskassen für die Entwicklung eines modernen Lebensversicherungswesens	70
1. Eine Problemgeschichte der englischen Lebensversicherer bis 1720	71
a) Lebensversicherer als Ursache der Finanzkrise?	72
b) Scheitern aufgrund von Finanzspekulationen?	72
c) Konkurrenzsituation in London	73
d) Der Makel englischer Lebensversicherer – der fehlende individuelle Nutzen	75
2. Eine Problemgeschichte der deutschen Absicherungskassen	77
a) Kollektive Absicherung	77
b) Solidarität als Ausdruck christlicher Verbundenheit	78
c) Keine Konkurrenzsituation	79
d) Fehlende Innovationskraft	80

IV. Englische Lebensversicherer des frühen 18. Jahrhunderts als Vorgänger moderner Lebensversicherer?	80
1. Das Versprechen fester Versicherungssummen	80
2. Kalkulationen und erste versicherungsmathematische Ansätze	82
a) Defoes Pionierarbeit	82
b) Berücksichtigung von Defoes Berechnungen	83
3. Erfüllbarkeit von Zahlungsversprechen	84
4. Fazit	86
C. Das selbstgeschaffene Recht der Lebensversicherer	87
I. Die an einem Versicherungsverhältnis beteiligten Personen	87
1. Versicherungsnehmer – Versicherter – Bezugsberechtigter	88
2. Die Versorgung der Hinterbliebenen	88
3. Aufweichung der Versorgungsfunktion	89
4. Uneinheitliche und uneindeutige Begriffsbildung	90
II. Versicherungsfähigkeit	90
1. England	91
a) Die Entwicklung von Personenprofilen	92
b) Vage und abstrakte Anforderungen	95
2. Deutschland	96
a) Exkurs: Zwangskassen	96
b) Die Versicherungsfähigkeit bei den freiwilligen Kassen	97
c) Nicht risikorelevante Anforderungen an die Versicherungsfähigkeit	99
3. Zusammenfassung	99
III. Die Feststellung der Versicherungsfähigkeit und des versicherten Risikos	100
1. England	100
a) <i>Defoes</i> erste Regelungsansätze	101
b) Das selbstgeschaffene Recht der englischen Lebensversicherer	101
aa) Das Fehlen ausdrücklicher Regeln bei der <i>Mercer's Company</i> (1699)	102
bb) Nachträgliche Aufklärung: die <i>First</i> (1699) und die <i>Second Society of Assurance for Widows and Orphans</i> (1700)	103
cc) Erstmalige Nutzung von Formularen	103
dd) Verbindlichkeit der Erklärung des Versicherten (<i>affidavit</i>)	104
ee) Anforderungen im Falle der Versicherung eines Dritten	105
ff) Vereinfachte Verfahren der Risikofeststellung	106
c) Regelmäßigkeit der englischen Praxis	107
2. Fehlende Regeln in Deutschland?	108
a) Ausnahme: Sterbekasse zu Berlin (1710)	108
b) Erste Ansätze einer Risikoermittlung	109
c) Erklärungsansätze für den Befund	109

IV. Die Effektivität der Mittel zur Feststellung der Versicherungsfähigkeit und des Versicherungsrisikos in England	110
1. Inaugenscheinnahme und Hörensagen	110
2. Eigene Erklärung des Versicherten: das sogenannte <i>affidavit</i>	111
3. Alles-oder-Nichts-Prinzip und Willkür	112
4. Affinität älterer Personen für die Lebensversicherung	112
5. Zwischenfazit	113
6. Unsichere Datengrundlagen als Erklärungsansatz: praktische Bedeutung und Aussagekraft der <i>bills of mortality</i>	113
V. Exkurs: Das versicherbare Interesse	115
VI. Die Geltendmachung des Versicherungsanspruchs	117
1. England	118
a) Offenlegungspflichten und Aufklärung des Todesfalls	118
b) Vorlage der Police durch die Bezugsberechtigung	122
c) Auszahlungsmodalitäten	122
d) Wartezeiten	123
e) Fazit	124
2. Das Fehlen vergleichbarer Regelungen in Deutschland	125
a) Begrenzter Wirkungskreis deutscher Kassen	125
b) Bezugsberechtigung und Bedürftigkeit	125
c) Fazit	126
VII. Gefährerhöhendes Verhalten und vorsätzliche Herbeiführung des Todes	127
1. England	127
a) Berufsbedingte Gefahren: Soldaten und Seeleute	127
b) Reiserisiken	128
c) Strafrechtliche Sanktionen	129
d) Die Selbsttötung der versicherten Person	129
e) Fortführung des Lebensversicherungsverhältnisses und Rückzahlung erbrachter Leistungen	131
aa) Die Fortführung des Lebensversicherungsverhältnisses	132
bb) Rückzahlung bereits erbrachter Zahlungen	133
f) Fazit	133
2. Deutsche Regelungen zu gefahrerhöhendem Verhalten?	134
a) Verhaltens- und Benimmregeln	134
b) Ausschluss des Selbstmordes	135
c) Keine Reaktion auf gefahrerhöhende Verhaltensweisen	135
D. Zusammenfassung	136
I. Die Lebensversicherungsprodukte: Unterschiedliche Grundlagen und Umsetzungen	136
1. Der „Fehler“ der englischen Lebensversicherungsidee bis 1720	136
a) Mangelnde Grundlagen	137
b) Ungleichheit der sogenannten <i>middling ages</i>	137
c) Berücksichtigung der individuellen Mortalität	138

2. Der deutsche Solidaritätsgedanke	138
II. Versicherungsrechtliche Ausgangssituation für die weitere Entwicklung	139
1. England	139
2. Deutschland	140
III. Fazit	140

Teil 3

Der Schritt in die Moderne

A. Die Entwicklung des modernen Lebensversicherungswesens	141
I. England	141
1. Das englische Lebensversicherungswesen vor 1762	142
a) <i>Friendly Societies</i>	142
b) Rentenversicherer	143
c) Die <i>Amicable Society</i> , die <i>Royal Exchange</i> und die <i>London Assurance</i>	144
2. Die Gründung der <i>Equitable Society</i>	145
a) Berücksichtigung des Alters des Versicherten und der erwarteten Anlagerendite	145
b) Anfängliche Schwierigkeiten der <i>Equitable Society</i>	146
c) Konsolidierung der <i>Equitable Society</i>	147
3. Etablierung des englischen Lebensversicherungswesens	147
4. Klassifizierung der englischen Lebensversicherer	149
a) Das Geschäftsmodell der <i>Equitable Society</i>	149
b) Einteilung der englischen Lebensversicherer in drei Klassen	150
5. Fazit	151
II. Deutschland	151
1. Das Witwen- und Waisenkassenwesen	152
2. Versicherungstechnische Verbesserungen der deutschen Versorgungsanstalten vor dem 19. Jahrhundert	154
3. Die Expansion englischer Lebensversicherungen nach Deutschland und ihre Folgen für den deutschen Versicherungsmarkt	157
4. Die Versicherungstechnik deutscher Lebensversicherer im 19. Jahrhundert	159
III. Zusammenfassung und Ausblick	161
B. Versicherungsfähigkeit und Prämienberechnung	162
I. Versicherungstechnische Vorüberlegungen	163
1. Das Mortalitätsrisiko	163
2. Sicherheitsbedenken der <i>Equitable</i>	165
3. Praktische Auswirkungen der Anforderungen an die Versicherungsfähigkeit	168
4. Fazit	169

II.	England	170
	1. Regelmäßigkeit der modernen englischen Lebensversicherungspraxis	170
	2. Das Beispiel der <i>Equitable</i> (1813)	170
	3. Die Entwicklung von Krankheitskatalogen	171
	4. Faktoren eines erhöhten Risikos und die Versicherungsfähigkeit	172
	a) Geringere Lebenserwartung aufgrund einer Krankheit?	172
	b) Die Rechtsfolgen einer fehlenden Versicherungsfähigkeit	173
	c) Die Bildung von Katalogen lebensverkürzender Krankheiten	174
	aa) Lebensverkürzende Krankheiten: <i>Ross v. Bradshaw</i> (1759)	174
	bb) Gründe für die Bildung von Katalogen von Erkrankungen	176
	cc) Gicht: <i>Willis v. Poole</i> (1780)	177
	dd) Verdauungsstörungen: <i>Watson v. Mainwaring</i> (1813)	178
	ee) Blutspucken: <i>Geach v. Ingall</i> (1845)	179
	d) Zusammenfassung	180
	e) Exkurs: Die Lebensversicherung und die Pocken	180
	5. Von Versicherungsunfähigkeit zur Prämienanpassung: Folgen des erhöhten Konkurrenzdrucks zwischen Versicherern	181
	6. Das Ende der Anforderungen an die Versicherungsfähigkeit	185
	a) Sterblichkeitsdaten bei der <i>Equitable Society</i>	186
	b) Ärztliche Untersuchungen	187
	c) Fazit	189
	7. Zusammenfassung	189
III.	Deutschland	190
	1. Adaption der englischen Prämienkalkulation	190
	2. Die Versicherungsfähigkeit in der deutschen Lebensversicherungspraxis	192
	a) Die Gothaer Lebensversicherungsbank (1828) und ihre Orientierung an der englischen Lebensversicherungspraxis	193
	b) Die Gothaer Lebensversicherungsbank (1828) als Vorbild der deutschen Lebensversicherer	196
	c) Vereinzelt Gegenentwürfe	197
	d) Die Hamburger Allgemeine Versorgungsanstalt (1778) als Vorbild der deutschen Versorgungsanstalten und frühen deutschen Lebensversicherer	198
	e) Die Hamburger Allgemeine Versorgungsanstalt (1778) und ihre Orientierung an der frühen englischen Lebensversicherungspraxis	199
	f) Zwischenfazit	200
	g) Von Versicherungsunfähigkeit zu Prämienerrhöhung	200
IV.	Zusammenfassung	202
C.	Die Feststellung des Risikos	203
	I. England	203
	1. Das Verfahren der <i>Equitable</i> : Inhalt und Wurzeln	204
	2. Rechtliche Schwierigkeiten der englischen Praxis	209

a)	Gesteigerte Prozessrisiken	210
b)	Zeugen für den Gesundheitszustand des Versicherten	213
c)	Fazit	218
3.	Die ärztliche Untersuchung	218
4.	Exkurs: Die Inaugenscheinnahme	219
5.	Fazit	220
II.	Deutschland	221
1.	Die deutschen Versorgungsanstalten des 18. Jahrhunderts	221
a)	Württembergische Witwen- und Waisenkasse (1756)	221
b)	Hamburger Allgemeine Versorgungsanstalt (1778)	222
c)	Regelhaftigkeit des Hamburger Verfahrens	223
d)	Orientierung an der englischen Praxis <i>versus</i> Entwicklung eigener Ansätze	224
2.	Die gescheiterten deutschen Lebensversicherer des frühen 19. Jahr- hunderts	225
3.	Die deutsche Lebensversicherungspraxis des 19. Jahrhunderts	227
a)	Die Gothaer Lebensversicherungsbank	228
b)	Die übrigen deutschen Lebensversicherer	231
c)	Ärztliche Untersuchungen	232
aa)	Vorlage von ärztlichen Gesundheitsscheinen	232
bb)	Konkrete ärztliche Untersuchungen	235
cc)	Fazit zur Bedeutung ärztlicher Untersuchungen	237
4.	Fazit zur Feststellung des Risikos in Deutschland	237
III.	Zusammenfassung	237
D.	Das versicherbare Interesse	238
I.	England	238
1.	Der Gambling Act (1774)	238
2.	Die mangelnde Abbildung des Gambling Acts in den Statuten der englischen Lebensversicherer	239
3.	Der Versicherungsvertrag als <i>contract of indemnity</i>	241
4.	Das Erfordernis eines versicherbaren Interesses zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles	242
5.	Das Erfordernis eines versicherbaren Interesses zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses	244
II.	Deutschland	245
1.	Die Praxis der deutschen Lebensversicherer in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	245
2.	Versicherungsrecht und die Praxis der Versorgungsanstalten des 18. Jahrhunderts	246
3.	Die Praxis der frühen deutschen Lebensversicherer zu Beginn des 19. Jahrhunderts	248
4.	Zwischenfazit	250
5.	Die weitere Entwicklung im 19. Jahrhundert	250

E. Die Geltendmachung des Versicherungsanspruchs	251
I. England	251
1. Nachweis des Todes des Versicherten	252
a) Arten des Nachweises	253
b) Ermessen der Versicherer und Schwierigkeiten der Führung des Nachweises auf Seiten des Bezugsberechtigten	254
2. Nachweis der Bezugsberechtigung	256
a) Die Bezugsberechtigung im Spiegel der Versicherungspolice	256
b) Nachweis der Bezugsberechtigung	258
aa) Verfügungen über den Versicherungsanspruch	258
bb) Nachweis der Bezugsberechtigung	260
cc) Probleme wegen mangelnder formaler Anforderungen an die Abtretung	260
c) Der <i>Policies of Assurance Act</i> (1867)	261
d) Die Bedeutung der Auszahlungsfrist	262
II. Deutschland	262
1. Deutsche Versorgungsanstalten des späten 18. Jahrhunderts	262
a) Nachweis des Todes des Versicherten	263
b) Nachweis der Bezugsberechtigung	264
c) Fazit	265
2. Deutsche Lebensversicherer des 19. Jahrhunderts	265
a) Nachweis des Todes des Versicherten	266
b) Zeitige Anzeige des Todesfalls und Frist für die Beibringung der Nachweise	269
c) Verfallsfristen	270
d) Nachweis der Bezugsberechtigung	271
aa) Auszahlung an den Inhaber der Police	271
bb) Auszahlung an den legitimierten Inhaber oder den namentlich Benannten	273
cc) Bedeutung der Auszahlungsfrist	275
dd) Verfügungen über den Versicherungsanspruch	276
ee) Die Lübecker Lebensversicherungsgesellschaft (1855)	277
3. Fazit	278
F. Gefahrerhöhendes Verhalten und vorsätzliche Herbeiführung des Todes	279
I. Reiserisiken und berufliche Gefahren	279
1. Englische Lebensversicherungspraxis	280
2. Deutsche Lebensversicherungspraxis	284
a) Regelungen deutscher Versorgungsanstalten	284
b) Regelungen der modernen deutschen Lebensversicherer	285
c) Fazit	288
II. Duelltod, Vollstreckung eines Todesurteils und Selbsttötung	288
1. Versicherung des eigenen Lebens und Versicherung des Lebens eines Dritten	289

2. Sachliche und zeitliche Bechränkung des Ausschlusses der Ein-	
standspflicht	290
a) England	291
b) Deutschland	293
3. Transferschwierigkeiten	294
III. Fazit	299

Teil 4

Die englische Praxis als Leitbild deutscher Lebensversicherer	300
A. Die englische Lebensversicherungstechnik als Leitbild deutscher Lebens-	
versicherer	300
B. Die englische Praxis als Leitbild deutscher Lebensversicherer	301
C. Zusammenfassung	302
Quellenverzeichnis	304
Literaturverzeichnis	314
Stichwortverzeichnis	320

Teil 1

Einleitung

„Ehe Sprachregeln waren, gab es Sprachen; Ehe Gesetze waren, gab es Rechtsverhältnisse.“¹

Und ehe Versicherungsgesetze waren, gab es Versicherungen. Erst durch das am 30.05.1908 erlassene Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wurde die Lebensversicherung gesetzlich eingekleidet.² Das bedeutete nicht, dass das Innenverhältnis zwischen Lebensversicherer und Versicherungsnehmer zuvor ein rechtsfreier Raum war. Das geltende Recht ergab sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensversicherer. Das Vertragsrecht wurde nicht individuell ausgehandelt. Vielmehr wurden Versicherungsleistungen unter der Bedingung angeboten, dass der Versicherungsnehmer sich standardisierten Vertragsbedingungen des Versicherers unterwarf. Als Rechtsgrundlage für ein Lebensversicherungsverhältnis vor 1908 diente das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mithin das selbstgeschaffene Recht des jeweiligen Lebensversicherers.³ *Großmann-Doerth* meinte mit selbstgeschaffenem Recht eine Art Willkürrecht, welches nicht staatlich einheitlich gelenkt wurde und gleichzeitig formelles Recht aushebeln konnte.⁴ Er beschrieb das Gegeneinander der staatlichen und der wirtschaftlichen Rechtsordnung, wie *Heiss* treffend feststellte.⁵ *Heiss* übertrug diese Begrifflichkeit auf die Rechtsbeziehungen der Lebensversicherung und widmete sie um, da Lebensversicherungsrecht nicht in Abkehr von, sondern ohne staatliche Regelungen geschaffen wurde.⁶ Lebensversicherungsrecht vor dem Versicherungsvertragsgesetz meint selbstgeschaffenes Recht und damit Recht, ehe Gesetze waren.

Bisher ist kaum erforscht, wie deutsche Lebensversicherer zu diesem Recht kamen, ob sie ihre Geschäftsbedingungen selbst schufen oder sich an

¹ *Jung*, iii.

² *Malß*, 3. Für England siehe *Millar*, 12: „It’s pretty remarkable, that although the practice of insurance has been carried to a much greater extent in Britain than in any other country of Europe, yet we have few statutory regulations on that subject.“

³ Zur Begrifflichkeit *Großmann-Doerth*, 78.

⁴ Ebd., 86.

⁵ *Heiss*, 20.

⁶ Ebd., 20.

vorhandenen Rechtssetzungen orientierten.⁷ Etwa hielt *Heiss* fest, die sich mit der Institutionalisierung des deutschen Lebensversicherungswesens beschäftigte, dass erprobte Strukturen für die Ausgestaltung des Innenverhältnisses zur Gründungszeit der deutschsprachigen Lebensversicherer im 19. Jahrhundert nicht existierten.⁸ Die Berücksichtigung von Regelungsansätzen hatte im Lebensversicherungsrecht an anderer Stelle allerdings Tradition und verbindet das selbstgeschaffene Recht der Lebensversicherer mit dem heutigen Lebensversicherungsrecht. Das Versicherungsvertragsgesetz basierte nämlich zum Teil auf dem selbstgeschaffenen Recht der Lebensversicherer.⁹ Das Ziel dieser Kodifikation war nicht, Lebensversicherungsrecht selbst, sondern Rahmenbedingungen für das bestehende Recht der Versicherungswirtschaft zu schaffen.¹⁰ Die bereits durch den Geschäftsbetrieb der Lebensversicherer geschaffenen Regelungen wurden ausdrücklich beachtet.¹¹ Es ist der Anspruch dieser Arbeit diese durch die Lebensversicherungspraxis geschaffenen Regelungen zu erfassen und auf ihren Ursprung hin zu untersuchen. Dabei bietet sich eine rechtsvergleichende Arbeit an, da das Versicherungsprodukt Lebensversicherung nicht aus Deutschland, sondern aus England stammte. Als erste Lebensversicherungsgesellschaft gilt entweder die *Amicable Society for a Perpetual Assurance Office*, gegründet im Jahr 1706, oder die *Equitable Society for Assurances upon Lives and Survivorships*, gegründet im Jahr 1762. Deutschsprachige Lebensversicherer kamen hingegen erst im 19. Jahrhundert auf. Im Jahr 1806 wurde die Hamburger Lebensversicherungssozietät gegründet, welche bereits 1814 ihr Geschäft wieder einstellte. Erst zum Ende der Zwanzigerjahre des 19. Jahrhunderts etablierten sich erfolgreiche deutschsprachige Lebensversicherer, angefangen in Lübeck und Gotha – auch in Reaktion auf englische Lebensversicherer, welche in Deutschland Lebensversicherungen anboten. Nachdem eine deutsche Lebensversicherungspraxis mithin später aufkam und englische Lebensversicherer zur Gründungszeit der deutschsprachigen Versicherer nicht nur in England, sondern auch auf dem kontinentaleuropäischen Festland erfolgreich operierten, wäre es möglich, dass die englische Praxis Vorbild für deutsche Lebensversicherer war. Ähnlich der Rechtschaffung des VVG hätten deutschsprachige Lebensversicherer die in England geschaffenen Rechtsgrundsätze beachten oder sich zumindest an ihnen orientieren können.

⁷ Siehe etwa *Hellwege*, in: ders., *Widows*, 86 ff.

⁸ *Heiss*, 201.

⁹ *Duvinage*, 52 ff.; *Neugebauer*, 131 ff.

¹⁰ *Duvinage*, 52 ff. Siehe auch *Wandt*, Rn. 138.

¹¹ Motive zum Versicherungsvertragsgesetz, 63.

A. Begriff der Lebensversicherung

Doch denkbar ist auch, dass sich deutschsprachige Lebensversicherer an dem selbstgeschaffenen Recht von deutschen Vorgängerinstituten zur Daseinsvorsorge orientiert hatten. Denn Streitpunkte im Innenverhältnis kamen nicht erst mit dem Begriff Lebensversicherung auf, sondern sind jedem Rechtsverhältnis immanent, das ein Versprechen beinhaltet, im Falle eines Todes eine finanzielle Leistung zu gewähren. Im Verlauf der Menschheitsgeschichte gab es mannigfaltige Formen solcher Rechtsverhältnisse, welche noch nicht unter dem Begriff Lebensversicherung gefasst wurden. Versicherungshistoriker beginnen mit ihren Ausführungen gar in der Antike.¹² Es ist zwar unmöglich, dass Regelungen von der Antike bis in die Gegenwart jeweils weiterentwickelt wurden, da die Lebensversicherungsgeschichte Zäsuren aufweist.¹³ Gleichwohl ist es aufgrund diverser Vorgängerinstitute besonders schwierig, bei der Suche nach den Ursprüngen von Regelungen zwischen Beeinflussung und Paralleentwicklung zu differenzieren. Die unterschiedliche Bezeichnung eines solchen Rechtsverhältnisses hat für die rechtliche Ausgestaltung des Innenverhältnisses allerdings wenig Aussagekraft.

I. Beeinflussung oder Paralleentwicklung?

Schon antike Begräbniskassen im alten Rom schufen Regelungen, um ihre Einstandspflicht im Todesfall eines Mitglieds zu definieren und zu begrenzen. Ihr Zweck bestand neben der Götterverehrung in dem Ausgleich der Beerdigungskosten der versicherten Person. Solche Kassen wurden *Collegia Teniorum* genannt und lassen sich ab dem Jahr 133 nach Christus nachweisen.¹⁴ Doch wurde vermutlich mehr Geld ausgezahlt, als für die Bedarfsdeckung der Beerdigungskosten notwendig war, sodass Hinterbliebene durch die an sie geleistete Auszahlungssumme über diese Kosten hinaus abgesichert waren.¹⁵ Nach Art. 7 eines Statuts einer solchen Kasse zu Lanuvium galt, dass bei einem Selbstmord kein Sterbegeld bezahlt wurde.¹⁶ Die englische *Equitable Society* nutzte 1771 eine ähnliche Klausel:

„The policies of persons assured on their own lives also become void, if the assured die by their own hands, or by the hands of justice.“¹⁷

¹² Vgl. *Braun*, Erster Teil, 3 ff.; *Clayton*, 13 ff.; *Haines*, 4 ff.

¹³ Vgl. *Braun*, Erster Teil, 3 ff.; *Clayton*, 13 ff.; *Haines*, 4 ff.

¹⁴ Vgl. *Pfeffer*, 104 ff.; *Braun*, 4.

¹⁵ *Braun*, 4; *Huschke*, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 12 (1845), 214 ff.

¹⁶ Abgedruckt in *Braun*, 5.

¹⁷ *Equitable Society* (1771), 10.